

**Gefahrenabwehrverordnung
zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Brake (Unterweser)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Brake (Unterweser).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

1. Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige

Stadt Brake (Unterweser)

Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
 - c) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsflächen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen und zu reparieren;
 - d) in öffentlichen Anlagen Bänke zum Liegen und Schlafen zu benutzen und zu übernachten.
2. Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
3. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Plakatieren

1. Das unerlaubte Aufstellen oder Anbringen von Plakaten und anderen Mitteln zu Werbezwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen nach § 2, insbesondere an Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verteiler- und Schaltkästen, Bäumen, Schallschutzwänden, Papierkörben, Einfriedungen, Geländern, Ruhebänken und Denkmälern, ist verboten.
2. Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht,
- a) wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt;
 - b) für Anlagen der Außenwerbung nach dem öffentlichen Bauordnungsrecht.
3. Wer unerlaubt Plakate angebracht oder aufgestellt oder als Veranstalter unerlaubte Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der beworben wurde.

§ 5 Tierhaltung

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere durch

Stadt Brake (Unterweser)

langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit nicht stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

2. Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
 - d) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
3. Wer wild lebende bzw. frei laufende Katzen bzw. herrenlose streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutverhältnis) und hat alle Vorschriften über Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.
4. Katzenhalter und Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 6

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Brake (Unterweser). Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

Stadt Brake (Unterweser)

3. Kleinstfeuer sind auf privaten Grundstücken erlaubt. Beim Kleinstfeuer darf der Durchmesser der Grundfläche 1 m nicht überschreiten. Zum Kleinstfeuer zählen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche.

§ 7 Lärmbekämpfung

1. Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BimSchV), des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

Ruhezeiten sind

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
 - b) an Werktagen die Zeit von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr.
2. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten und Tätigkeiten im Freien:
 - a) Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten;
 - b) Betrieb von motor- und/oder pressluftbetriebenen Bau- und Handwerksgeräten, das Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen und Holzhacken;
 - c) Ausklopfen von Teppichen, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen, in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern;
 - d) Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter.
 3. Das Verbot von Abs. 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen;
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind;
 - c) für gesondert genehmigte öffentliche Veranstaltungen.

**§ 8
Spielplätze**

1. Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurückzulassen;
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Ausgenommen davon sind elektrische Krankenfahrstühle.
 - d) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.
2. Für Spielfelder auf Schulhöfen gelten die Buchstaben a) bis d) sinngemäß.
3. Die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen ist nur bis 20:00 Uhr erlaubt, soweit nicht im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung eine andere Regelung getroffen wird.

**§ 9
Verkehrsbehinderungen/Verkehrssicherungspflichten**

1. Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen und Wegen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Straßenverkehrsschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser oder Hydranten, Straßenbeleuchtungseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nicht verdeckt werden.
2. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über dem Geh- und Radweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn und der Parkspur bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Wenn im Einzelfall diese Regelung nicht ohne bleibende Schädigung des vorhandenen schutzwürdigen Baumbestandes eingehalten werden kann, muss durch entsprechende Warnschilder auf den abweichenden Lichtraum hingewiesen werden.

**§ 10
Hausnummern**

1. Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Stadt Brake ist verpflichtet, die ihm durch die Stadt Brake (Unterweser) zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern trägt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin.
2. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der

Stadt Brake (Unterweser)

Höhe von 2,00 m – 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

3. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
4. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
5. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummernschilder müssen mindesten 10 cm x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
6. Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 anzubringen. Das alte Nummernschild ist so durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 11

Öffentliche Veranstaltungen

1. Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadt Brake (Unterweser) anzuzeigen.
2. Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose und reibungslose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
3. Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 12

Ausnahmen

1. Die Stadt Brake (Unterweser) kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen erlauben.
2. Ausnahmegenehmigungen im Sinne dieser Verordnung sind bei der Stadt Brake (Unterweser) als örtlicher Verwaltungsbehörde zu beantragen. Sie sind jederzeit

Stadt Brake (Unterweser)

den berechtigten Personen (Polizei, Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder gesondert Beauftragte) auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

3. Soweit einzelne Maßnahmen oder Veranstaltungen nach gesetzlicher Vorschrift auch der Genehmigung oder Erlaubnis anderer Behörde bedürfen, ist außerdem deren Zustimmung oder Genehmigung einzuholen.
4. Ausnahmegenehmigungen können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten nach den §§ 3 bis 12 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Brake, den 12.12.2017

Michael Kurz
Bürgermeister